

Richtlinien zur Förderung von Projekten im Programm „Aufholen nach Corona“ in Burscheid, Kürten und Odenthal für die Jahre 2021 und 2022

<p>Ziel und Inhalte</p>	<p>Ausschließlich für die Jahre 2021 (ab dem 14.09.2021) und 2022 (01.01. -31.12.2022) werden Projekte gefördert, die Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der langen Zeit der Einschränkungen während der Pandemie, Gelegenheiten zur Kompensation und zum sozialen Lernen sowie Erholungsangebote ermöglichen. Hierfür können kreative methodische Zugänge gewählt werden.</p> <p>Es muss sich um Projekte handeln, die zusätzlich oder als Ausweitung bestehender Angebote konzipiert sind.</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plätze in FSJ/FÖJ an Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen ▪ Angebote der sozialen Arbeit an Schulen und Schulsozialarbeit ▪ Angebote der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule/Beruf ▪ Angebote der Jugendarbeit (Freizeitpädagogik, Erlebnispädagogik) ▪ Angebote der kulturellen Jugendarbeit ▪ Angebote zur Förderung des jungen Ehrenamtes
<p>Antragsberechtigt</p>	<p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Träger, die im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans gefördert werden und ▪ die Schulen und Sozialarbeiter*innen in Burscheid, Kürten und Odenthal. <p>Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten den Zuschuss ohne separaten Antrag zunächst pauschal.</p>
<p>Zielgruppe</p>	<p>Vorrangig Kinder und Jugendliche im Alter von 10-21 Jahren</p>
<p>Antragstellung</p>	<p>Anträge für das Jahr 2021 können bis zum 01.11.2021 gestellt werden.</p> <p>Anträge für das Jahr 2022 können bis zum 01.06.2022 gestellt werden.</p> <p>Der Antrag muss bis spätestens 4 Wochen (in 2021 2 Wochen) vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein.</p> <p>Die Anträge sind auf dem zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen.</p>

Richtlinien zur Förderung von Projekten im Programm „Aufholen nach Corona“ in Burscheid, Kürten und Odenthal für die Jahre 2021 und 2022

Gesamtfördersumme	<p>In 2021: 65.734 € In 2022: 101.968 €</p> <p>Diese vom LVR bewilligten Mittel stellen die Obergrenze der Förderung dar.</p>
Zuschusshöhe	<p>Gefördert werden Projekte in einer Höhe von mindestens 500 € und maximal 10.000 € mit bis zu 100% der Gesamtkosten.</p> <p>Den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird zunächst ein pauschaler Zuschuss nach Stellenschlüssel der Einrichtung bewilligt. Dieser beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In 2021: 2.500 € pro Stelle. ▪ In 2022: 5.000 € pro Stelle. <p>Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs, so lange wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge, die nach den o.g. definierten Fristen eingereicht werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um eine Förderung aller Maßnahmen und Teilnehmer*innen zu ermöglichen, werden die Mittel anteilig für die beantragten Maßnahmen und Teilnehmer*innen bewilligt.</p>
förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn	<p>Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, bedeutet aber nicht gleichzeitig einen Anspruch auf Förderung.</p> <p>Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss angezeigt werden.</p>
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnehmer- und Betreuerkosten ▪ Honorar- und Personalkosten ▪ Sachkosten bis zu 5.000 €
Verwendung der Mittel	<p>Die Mittel für Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in 2021 sind bis zum 31.12.2021, ▪ in 2022 sind bis zum 31.12.2022 <p>zu verausgaben.</p> <p>Ein Mittelübertrag ist nicht möglich.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Bis spätestens 30 Kalendertage nach der Durchführung einzureichen, spätestens allerdings für 2021 bis zum 31.01.2022, für 2022 bis zum 31.01.2023.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf dem zur Verfügung gestellten Formular zu übersenden.</p>
Auszahlung	<p>Bei Bewilligung des Antrages Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung, Endabrechnung nach Verwendungsnachweis.</p>